

<b>Kennzahlen Sozialversicherungen und Vorsorge</b>	<b>01.01.2020</b>
---	-------------------

<b>AHV / IV / EO</b>	<b>2020</b>	<b>2019</b>
Minimale Alters-/Invalidenrente	14'220	14'220
Maximale Alters-/Invalidenrente	28'440	28'440
Minimale Waisen-/Kinderrente	5'688	5'688
Maximale Waisen-/Kinderrente	11'376	11'376
Freibetrag Altersrentner	16'800	16'800
Freibetrag geringfügige Einkommen (exkl. Privathaushalte)	2'300	2'300
Freibetrag Personen bis Alter 25 in Privathaushalten	750	750
Beitrag Arbeitnehmende und Arbeitgeber je	5.275%	5.125%
Beitrag Selbständigerwerbende minimal	5.344%	5.196%
Beitrag Selbständigerwerbende maximal	9.950%	9.650%
Beitrag Nichterwerbstätige und Selbständigerwerbende minimal	496	482
Beitrag Nichterwerbstätige maximal	24'800	24'100

<b>Familienzulagen FZ</b>	<b>2020</b>	<b>2019</b>
Mindesteinkommen Arbeitnehmende für Anspruch	7'110	7'110
Maximales Einkommen des Kindes in Ausbildung	28'440	28'440

<b>Arbeitslosenversicherung ALV</b>	<b>2020</b>	<b>2019</b>
Maximal versicherter Lohn 1	148'200	148'200
Maximal versicherter Lohn 2 ab 148'201	unbegrenzt	unbegrenzt
Beitrag versicherter Lohn 1 Arbeitnehmer und Arbeitgeber je	1.100%	1.100%
Beitrag versicherter Lohn 2 Arbeitnehmer und Arbeitgeber je	0.500%	0.500%

<b>Unfallversicherung UV</b>	<b>2020</b>	<b>2019</b>
Maximal versicherter Lohn	148'200	148'200

<b>Berufliche Vorsorge BV</b>	<b>2020</b>	<b>2019</b>
Mindestjahreslohn (Eintrittsschwelle)	21'330	21'330
Koordinationsabzug	24'885	24'885
Obere Limite des Jahreslohnes	85'320	85'320
Maximaler koordinierter Lohn	60'435	60'435
Minimaler koordinierter Lohn	3'555	3'555
Maximal versicherbarer Lohn	853'200	853'200
Maximallohn mit Garantie Sicherheitsfonds	127'980	127'980
Mindestzinssatz	1.000%	1.000%
Mindestumwandlungssatz Alter 64/65	6.800%	6.800%

<b>Gebundene Vorsorge 3a</b>	<b>2020</b>	<b>2019</b>
Maximalbetrag mit Pensionskasse	6'826	6'826
Maximalbetrag ohne Pensionskasse	34'128	34'128

Angaben in CHF pro Jahr

## Sozialversicherungen - Neuerungen und Entwicklungen

### Stabilisierung der AHV (AHV 21)

Der Bundesrat hat am 28. August 2019 die Botschaft zur Stabilisierung der AHV verabschiedet und dem Parlament zur Beratung überwiesen. Ziel der Revision ist es, die AHV-Renten zu sichern, das Rentenniveau zu halten und die Finanzen der AHV zu stabilisieren. Seit 2014 reichen die Einnahmen (ohne Berücksichtigung der Kapitalerträge) nicht mehr zur Finanzierung der laufenden AHV-Renten aus. Ohne zusätzliche Massnahmen muss im Jahr 2025 mit einem jährlichen Umlagedefizit von CHF 1.4 Mia. und im Jahr 2030 von CHF 5.2 Mia. gerechnet werden. Folgende Änderungen werden zur Diskussion gestellt: Einführung eines Referenzalters (= Alter 65), Erhöhung des Rentenalters für Frauen auf 65 in 4 Schritten mit Beginn frühestens ab dem Jahr 2023 (mit Ausgleichsmassnahmen), flexibler Rentenbezug zwischen Alter 62 und 70 mit der Option auf Teilpensionierung und Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0.70%. Die Inkraftsetzung der AHV-Reform ist frühestens per 01.01.2022 zu erwarten.

#### Auswirkungen auf die Berufliche Vorsorge

Die Einführung des Referenzalters sowie die Erhöhung des Rentenalters für die Frauen auf 65 soll mit der Inkraftsetzung der AHV-Reform auch in der Beruflichen Vorsorge umgesetzt werden. Ausserdem sollen die Pensionskassen verpflichtet werden, Mindestbestimmungen für die flexible Pensionierung in ihre Vorsorgereglemente aufzunehmen.

### Reform Ergänzungsleistungen

Am 22. März 2019 hat das Parlament die Reform der Ergänzungsleistungen verabschiedet. Das Referendum ist nicht ergriffen worden. Somit kann das Gesetz voraussichtlich per 01.01.2021 in Kraft gesetzt werden. Ziele der Reform sind einerseits die Mietzinsmaxima unter Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse nach oben anzupassen und andererseits das zukünftige Kostenwachstum zu bremsen. Zur Einsparung von Kosten sind unter anderem folgende Massnahmen vorgesehen: Stärkere Berücksichtigung des Vermögens (Einführung von Vermögensgrenzen für Anspruchsberechtigung, Reduktion Vermögensfreibetrag, Leistungskürzungen bei raschem Verbrauch des Vermögens und Rückerstattungspflicht für Erben), Reduktion der Leistungen für Kinder, verstärkte Anrechnung von Einkommen der Ehegatten und Anpassung der Entschädigung für Krankenversicherungsprämien.

#### Auswirkungen auf die Berufliche Vorsorge

Wird einer versicherten Person ab Alter 58 die Arbeitsstelle gekündigt, hat diese das Recht, bei der bisherigen Pensionskasse versichert zu bleiben. Sie kann wählen zwischen der Weiterführung der gesamten Vorsorge (inkl. Sparen für das Alter) oder der Vorsorge für die Risiken Tod und Invalidität. Der Arbeitgeber ist jedoch bei beiden Varianten nicht verpflichtet, Beiträge zu bezahlen.

### Berufliche Vorsorge - Reduktion Umwandlungssatz

Die Sozialpartner (Arbeitgeberverband und Gewerkschaften) haben auf Ersuchen des Bundesrates einen Vorschlag für die Reform des BVG ausgearbeitet und am 2. Juli 2019 präsentiert. Im Vordergrund steht die sofortige Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes von 6.80% auf 6.00%. Leistungseinbussen sollen mittels zusätzlicher Finanzierungsmassnahmen ausgeglichen werden. Wie folgende Beispiele zeigen, sind die Umwandlungssätze (jeweils Alter 65) in der Realität bereits heute auf dem Weg zu Werten unter 6.00%:

	BVG*	BVG+*
ASGA Pensionskasse (ab 2022)	5.80%	5.80%
AXA Stiftung Berufliche Vorsorge (ab 2019)	6.80%	5.00%
GEMINI Sammelstiftung (ab 2022)	5.60%	5.60%
Nest Sammelstiftung (ab 2022)	6.00%	6.00%
Swisscanto Sammelstiftung (ab 2024)	5.80%	5.80%
Swiss Life BVG-Sammelstiftung (ab 2021)	6.80%	4.95%

\* Die BVG-Mindestleistungen werden immer garantiert / BVG+ = Überobligatorium